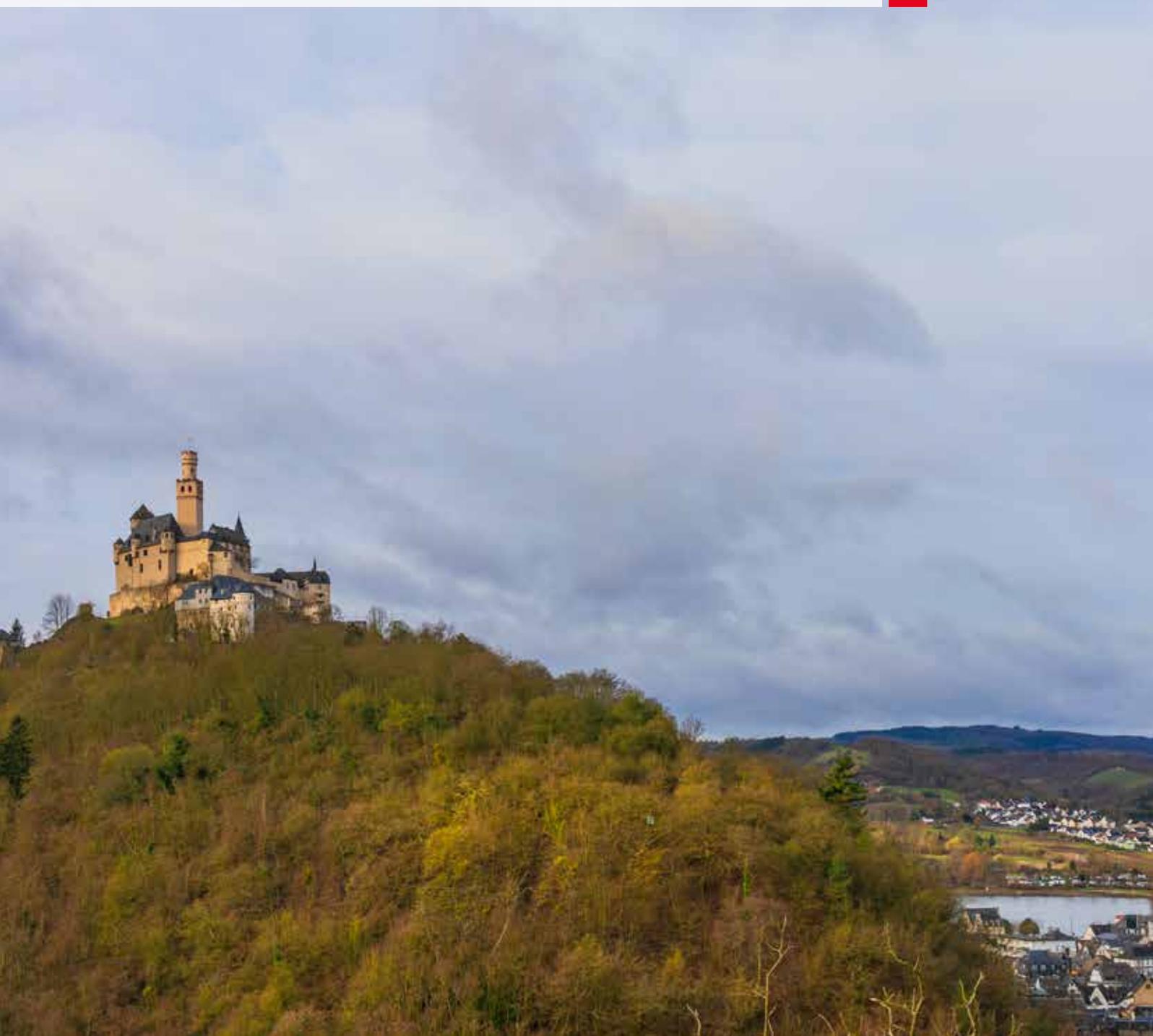


# BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV GEBÄUDEVERSICHERUNG AG

2018



**INHALT**

Zusammenfassung .....	5
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis .....</b>	<b>7</b>
A.1. Geschäftstätigkeit .....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung .....	9
A.3. Anlageergebnis .....	11
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	12
A.5. Sonstige Angaben .....	12
<b>B. Governance-System .....</b>	<b>13</b>
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	13
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	18
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	21
B.4. Internes Kontrollsystem .....	24
B.5. Funktion der Internen Revision .....	27
B.6. Versicherungsmathematische Funktion .....	29
B.7. Outsourcing .....	29
B.8. Sonstige Angaben .....	31
<b>C. Risikoprofil .....</b>	<b>32</b>
C.1. Versicherungstechnisches Risiko .....	33
C.2. Marktrisiko .....	36
C.3. Kreditrisiko .....	38
C.4. Liquiditätsrisiko .....	39
C.5. Operationelles Risiko .....	40
C.6. Andere wesentliche Risiken .....	41
C.7. Sonstige Angaben .....	41
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke .....</b>	<b>42</b>
D.1. Vermögenswerte .....	42
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen .....	51
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten .....	64
D.4. Alternative Bewertungsmethoden .....	68
D.5. Sonstige Angaben .....	69

---

<b>E. Kapitalmanagement.....</b>	<b>70</b>
E.1. Eigenmittel.....	70
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	74
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	75
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	75
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	76
E.6. Sonstige Angaben .....	76
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>78</b>
<b>Anhang I .....</b>	<b>80</b>
<b>Anhang II .....</b>	<b>83</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist der Betrieb der **Schaden- und Unfallversicherung** sowie der **Rückversicherung**, in den Sparten Kraftfahrt, Unfall, Verbundene Hausrat, Feuer, Verbundene Wohngebäude und Sonstige Sachversicherungen. Die im Wesentlichen als Erstversicherungsunternehmen operierende SVG ist im Privatkundengeschäft als Regionalversicherer in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz tätig, einem Geschäftsgebiet mit ca. 20 Mio. Einwohnern. Im Firmenkundengeschäft agiert die SVG hingegen bundesweit. Die SVG ist in Deutschland einer der führenden Gebäudeversicherer. Darüber hinaus übernimmt die SVG auch in geringem Umfang Versicherungsgeschäft in Rückdeckung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Schaden- und Unfallversicherungsgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Durch das ruhestandsbedingte Ausscheiden des bisherigen Vorstandsvorsitzenden wurden zwei Vorstandsposten neu besetzt bzw. extern nachbesetzt. Darüber hinaus haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation der SVG ergeben.

Des Weiteren ist in der SVG ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVG erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVG sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischen Parametern verwendet. Das SCR betrug zum Stichtag 806.430 Tsd. Euro (Vj. 762.424 Tsd. Euro). Der Großteil des SCR entfällt, aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen, auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen. Die Zunahme des SCR ergibt sich insbesondere aus dem Auslaufen eines Rückversicherungsvertrages zum Schutz bei Feuerkumulen sowie der Erhöhung des Erdbebendeckels.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke** erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern

getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVG erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen sind im Wesentlichen auf unrealisierte Gewinne in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten zurückzuführen, welche insbesondere aus dem niedrigen allgemeinen Marktzinsniveau zum Stichtag resultieren. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bewertungsdifferenzen auf der Passivseite resultieren im Wesentlichen aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt hingegen als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG). Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Die **verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung betragen zum Stichtag 2.029.806 Tsd. Euro (Vj. 1.969.697 Tsd. Euro). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus höheren Kapitalanlagen, insbesondere aufgrund von Zugängen bei festverzinslichen Wertpapieren sowie gestiegener Zeitwerte der Immobilien- und Private Equity-Bündelungsvehikel. Aus dem höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht resultiert ein entsprechender Anstieg der Ausgleichsrücklage.

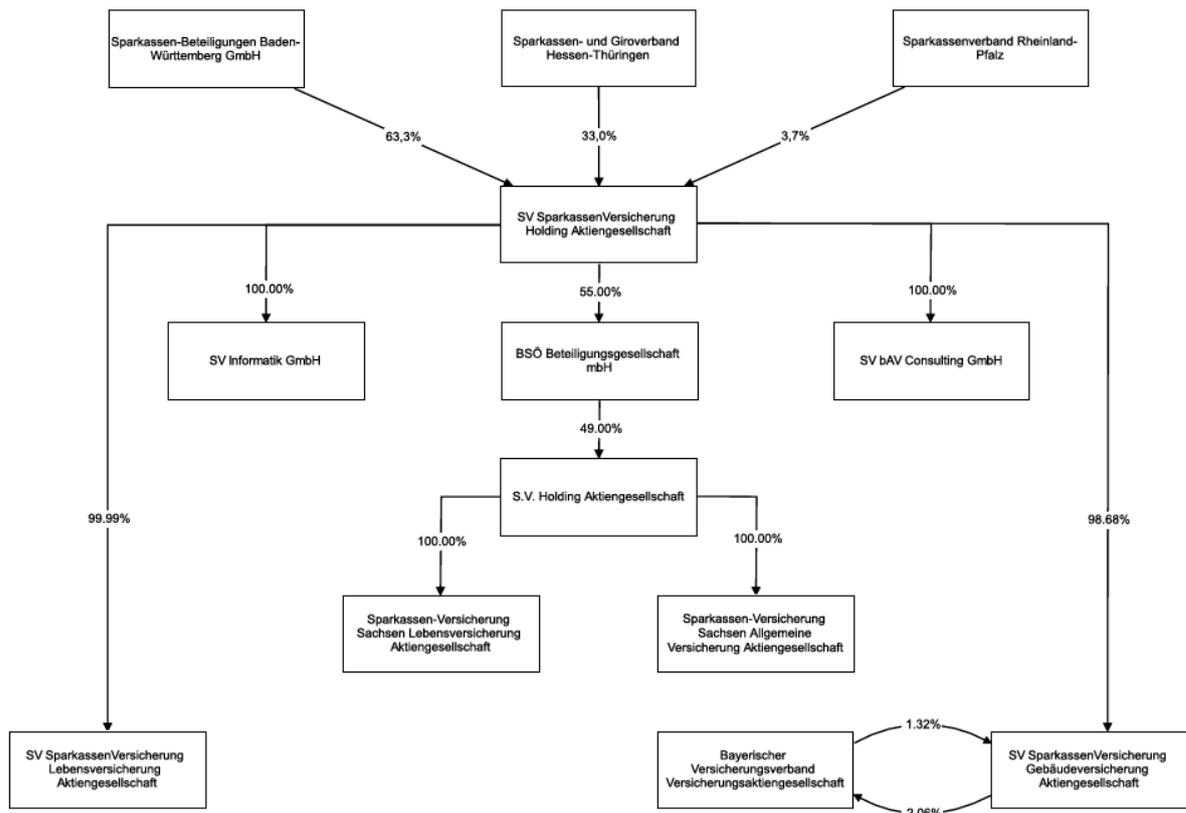
Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 251,7 % (Vj. 258,3 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

## A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVG ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 98,7 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart und zu 1,3 % von der Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft mit Sitz in der Maximilianstraße 53, 80530 München gehalten werden. Die SVG ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung werden im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich Spezialsondervermögen im Sinne des KAGB sowie die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVG ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die für die SVG zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn  Postfach 1253 53002 Bonn  Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550  E-Mail: poststelle@bafin.de  De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
--

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2018 wurden durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVG mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
<b>Tochterunternehmen</b>			
SV-Kommunal-GmbH	Deutschland	strategisch	100,0
SVG Beteiligungs- und Immobilien-GmbH	Deutschland	strategisch	100,0
HI-KAPPA-Fonds	Deutschland	nicht strategisch	100,0
SV-Immobilien Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,0
SVG-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	- 1 Anteil 100,0
SVG-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	- 1 Anteil 100,0
HNT-Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	75,0
Neue Mainzer Straße 52 – 58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	66,7
CombiRisk Risk-Management GmbH	Deutschland	strategisch	51,0
VGG Underwriting Service GmbH	Deutschland	strategisch	51,0
Helaba-Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	50,0
<b>Beteiligungen</b>			
BW Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,0
MRH TROWE Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,0
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	40,0
SV Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	33,3

Für das von der SVG betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

**Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (inklusive Rückversicherung)**

- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung

- LoB 6/18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7/19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 8/20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 12/24: Verschiedene finanzielle Verluste

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (LoB 1), Arbeitsunfallversicherung (LoB 3), Kredit- und Kautionsversicherung (LoB 9) sowie Rechtsschutzversicherung (LoB 10) betreibt die SVG kein Versicherungsgeschäft. Der Geschäftsbereich Beistandsversicherung (LoB 11) wird aufgrund von Unwesentlichkeit unter dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) ausgewiesen. Das auslaufende übernommene Rückversicherungsgeschäft im Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (LoB 14) ist zwischenzeitlich vollständig abgewickelt.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVG nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen.

### **Lebensversicherungsverpflichtungen**

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 33: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- LoB 34: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

## **A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG**

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVG relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVG wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2018 - 31.12.2018		Verdiente Prämien (Netto) in Tsd. €	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto) in Tsd. €	Angefallene Aufwendungen in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
<b>Nichtlebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 2	Berufsunfähigkeitsversicherung	69.619	26.257	24.824	18.538
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	65.625	35.548	28.570	1.507
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	112.619	75.373	36.176	1.070
LoB 6/18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	10.599	6.030	4.453	116
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherungen	726.388	467.359	269.131	-10.102
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	106.840	31.046	35.066	40.727
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	11.081	2.487	7.298	1.295
<b>Lebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 29	Krankenversicherung	4.064	1.723	1.080	1.261
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	5.117	0	-5.117
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	396	0	-396
Sonstige Erträge					2.119
Sonstige Aufwendungen					37.681
<b>Gesamt</b>		<b>1.106.835</b>	<b>651.338</b>	<b>406.598</b>	<b>13.337</b>

01.01.2017 - 31.12.2017		Verdiente Prämien (Netto) in Tsd. €	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Netto) in Tsd. €	Angefallene Aufwendungen in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
<b>Nichtlebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 2/14	Berufsunfähigkeitsversicherung	65.634	34.032	25.298	6.304
LoB 4	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	63.428	35.873	25.121	2.435
LoB 5	Sonstige Kraftfahrtversicherung	105.722	74.535	33.836	-2.649
LoB 6/18	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	9.724	4.633	4.320	771
LoB 7/19	Feuer- und andere Sachversicherungen	721.781	377.638	259.981	84.162
LoB 8/20	Allgemeine Haftpflichtversicherung	102.803	26.185	43.519	33.098
LoB 12/24	Verschiedene finanzielle Verluste	10.244	2.586	6.564	1.094
<b>Lebensversicherungs/rückversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 29	Krankenversicherung	3.437	2.841	1.601	-1.005
LoB 33	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	1.306	0	-1.306
LoB 34	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	679	0	-679
Sonstige Erträge					1.700
Sonstige Aufwendungen					118.528
<b>Gesamt</b>		<b>1.082.772</b>	<b>560.308</b>	<b>400.239</b>	<b>5.397</b>

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 13.337 Tsd. Euro (Vj. 5.397 Tsd. Euro). Die SVG konnte im Berichtszeitraum die Verdienten Netto-Prämien über alle Geschäftsbereiche hinweg gegenüber dem Vorjahr steigern. Die größten absoluten Zuwächse resultieren aus dem Bereich Sonstige Kraftfahrtversicherung. Hier konnte im Besonderen im Privatkundenbereich das Beitragsvolumen deutlich gesteigert werden. Insgesamt lassen sich die Zuwächse auf ein gutes Neugeschäft sowie Index- und Beitragssatzanpassungen in einem Teil der Tarife zurückführen.

Aufgrund hoher Elementar- und Großschäden insbesondere bedingt durch die Winterstürme Burglind und Friederike, das Sturmtief Fabienne sowie Großschäden in der Feuerversicherung sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 91.030 Tsd. Euro deutlich gestiegen. Der höchste absolute Zuwachs entfällt dabei auf den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen.

Die sonstigen versicherungstechnischen Erträge i. H. v. 2.119 Tsd. Euro (Vj. 1.700 Tsd. Euro) umfassen im Wesentlichen Mahn- und sonstige Gebühren.

Die sonstigen Aufwände i. H. v. 37.681 Tsd. Euro (Vj. 118.528 Tsd. Euro) setzen sich aus den sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen i. H. v. 21.215 Tsd. Euro (Vj. 20.234 Tsd. Euro), der Veränderung der Schwankungsrückstellung i. H. v. 15.374 Tsd. Euro (Vj. 97.168 Tsd. Euro), dem technischen Zinsaufwand i. H. v. 29 Tsd. Euro (Vj. 68 Tsd. Euro) und den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung i. H. v. 1.044 Tsd. Euro (Vj. 1.058 Tsd. Euro) zusammen. Der deutliche Rückgang der Veränderung der Schwankungsrückstellungen resultiert zum einen aus der höheren Schadenbelastung des Geschäftsjahres sowie dem hohen Erreichungsgrad der Soll-Schwankungsrückstellungen.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II.II) zum Stichtag 31. Dezember 2018 nicht berücksichtigt.

### A.3. ANLAGEERGEBNIS

#### A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVG je Vermögenswertklasse.

01.01.2018 - 31.12.2018	Erträge in Tsd. €	Aufwendungen (vor Kosten) in Tsd. €	Ergebnis vor Kosten in Tsd. €	Allgemeine Kosten in Tsd. €	Ergebnis nach Kosten in Tsd. €
Vermögenswertklasse					
Immobilien	3.573	1.311	2.263		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	19.594	253	19.341		
Aktien	731	0	731		
Staatsanleihen	10.585	0	10.585		
Unternehmensanleihen	18.939	162	18.778		
Strukturierte Schuldtitle	10.636	0	10.636		
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.602	1.813	25.789		
Darlehen und Hypotheken	589	0	589		
Sonstige Anlagen	466	0	466		
<b>Gesamt</b>	<b>92.715</b>	<b>3.538</b>	<b>89.178</b>	<b>5.518</b>	<b>83.660</b>

01.01.2017 - 31.12.2017	Erträge in Tsd. €	Aufwendungen (vor Kosten) in Tsd. €	Ergebnis vor Kosten in Tsd. €	Allgemeine Kosten in Tsd. €	Ergebnis nach Kosten in Tsd. €
Vermögenswertklasse					
Immobilien	4.753	1.395	3.358		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.566	939	1.627		
Aktien	919	0	919		
Staatsanleihen	11.292	0	11.292		
Unternehmensanleihen	19.500	225	19.275		
Strukturierte Schuldtitle	823	0	823		
Organismen für gemeinsame Anlagen	46.104	1.776	44.328		
Darlehen und Hypotheken	881	0	881		
Sonstige Anlagen	116	0	116		
<b>Gesamt</b>	<b>86.955</b>	<b>4.335</b>	<b>82.619</b>	<b>4.250</b>	<b>78.369</b>

Die Erträge resultieren wie im Vorjahr größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen. Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Ausschüttungen aus Organismen für gemeinsame Anlagen deutlich geringer aus. Die Erträge in der Position Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen nahmen insbesondere infolge der Ausschüttung der luxemburger Tochterunternehmen hingegen deutlich zu. Im Zuge der vollständigen Veräußerung der strukturierten Schuldtitle wurden Erträge aus Abgang i. H. v. 10.636 Tsd. Euro erzielt.

**A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste**

Im Berichtszeitraum gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVG direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

**A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen**

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVG.

**A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN**

Die SVG hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Als Leasingnehmer hat die SVG im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge. Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVG für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2018	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	106
1 - 5 Jahre	31
über 5 Jahre	0
<b>Gesamt</b>	<b>137</b>

Des Weiteren betrug das übrige Ergebnis -16.207 Tsd. Euro (Vj. -12.278 Tsd. Euro). Dieses ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für Projekte.

**A.5. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

## B. GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

#### B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVG setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

##### *Vorstand*

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2017 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Konzernstrategie, Konzernsteuerung, Unternehmensplanung/ Controlling, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Risikomanagement/ Compliance, Revision, Betriebsorganisation	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsentwicklung, Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personalmanagement	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

##### *Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat der SVG hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Anteilseignern zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratsitzung, welche vier Mal jährlich stattfindet, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Bilanzprüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Abhängigkeitsberichts sowie des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer vor. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses

vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVG macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

### **Schlüsselaufgaben**

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVG derzeit nicht definiert.

### **Generalbevollmächtigter**

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVG eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

### **Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVG und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVG im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

### ***Compliance-Funktion***

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance, angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Organisationseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVG der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

### ***Interne Revisionsfunktion***

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist die Hauptabteilungsleiterin des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet

tet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

### ***Versicherungsmathematische Funktion (VMF)***

Die VMF der SVG wird in einer vom Aktuariat unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Dadurch ist eine konsequente Trennung von Tarifikalkulation/-entwicklung sowie Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und deren Überprüfung auf Angemessenheit sichergestellt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt Overwiesen.

### **B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum wurde der bisherige Vorstandsvorsitzende in den Ruhestand verabschiedet. Der Aufsichtsrat hat als neuen Vorstandsvorsitzenden den bisherigen Vertriebsvorstand bestellt und die Position des Vertriebsvorstands extern nachbesetzt. Darüber hinaus gab es keine personelle Neubesetzung einer Schlüsselfunktion bei der SVG.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller relevanten Leitlinien. Alle Leitlinien wurden durch den Vorstand verabschiedet.

### **B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis**

Die Vergütung besteht bei der SVG für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag - angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L - für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzern Erfolg orientiert, zusammen.

### ***Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen***

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht in der SVG in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

### ***Vergütungsansprüche des Vorstandes***

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung werden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur im Sinne des Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

### ***Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen***

Der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernserfolg. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken nicht von den Ertragsaussichten des Konzerns leiten lassen sollten.

### ***Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates***

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

### ***Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen***

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit

Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

#### **B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVG mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

## **B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

### **B.2.1. Spezifische Anforderungen**

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert (fit) und persönlich zuverlässig (proper) sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVG haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVG besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann.

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

#### ***Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen***

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVG in der Lage sein, die von der SVG getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

#### ***Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes***

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene

theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVG stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes – wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe – die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

#### ***Anforderungen an den Generalbevollmächtigten***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

#### ***Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

#### ***Anforderungen an die Compliance-Funktion***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

#### ***Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

#### ***Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einem anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierter Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

#### ***Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber***

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der

Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVG unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVG ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person, noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

#### ***Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände***

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 7a VAG.

#### ***Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen***

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

### **B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen**

#### ***Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses***

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

#### ***Laufende Überprüfung***

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

#### ***Neubeurteilung***

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) sowie
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

### **B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG**

#### **B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems**

Das Risikomanagementsystem der SVG setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVG unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVG ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten grundsätzlich die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVG, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Controlling/Betriebsorganisation, die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting sowie der für die SV Pensionskasse zuständige Gruppenleiter. Darüber hinaus gelten die Compliance-Funktion, der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte sowie der Business Continuity Manager als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikoprüfung findet zur Überprüfung der aktuellen Risikoprüfung monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikoprüfungsteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikoprüfungsteam. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoprüfung eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikoprüfung der SVG.

### **B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess**

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikoprüfung in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integrativer Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikoprüfungssystem der SVG umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikoprüfungprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoprüfung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikoprüfungprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikoprüfungssystems erfolgt, unter anderem mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoprüfung, die Risikoerfassung sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoprüfung. Hierzu sind alle dezentralen Risikoprüfung aufgefördert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoprüfung zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikoprüfung der SVG zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikoprüfung gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung der strategischen Zielgrößen und Maßnahmenpläne in den einzelnen Strategiefeldern. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden zusätzlich risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das durch das zentrale Risikomanagement entwickelte unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann, wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Übersteigt der Risikokapitalbedarf das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVG gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des Risikotragfähigkeitskonzeptes und Limitsystems der SVG sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich das konzernweite Frühwarnsystem sowie die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVG. Hierdurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Die Ergebnisse der Risikorunden werden dem Vorstand monatlich sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

### **B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)**

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVG jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. einer Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig – mindestens jährlich – einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich

überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

#### **B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVG aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

##### **B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren**

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVG alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Betriebsorganisation.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

##### **B.4.2. Compliance-Funktion**

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVG zuständig. Dies umfasst – jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich – die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den Allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVG, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),

- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVG,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVG sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

### B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVG durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Controlling/Unternehmensplanung vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVG eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

### B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung, der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVG integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

### ***Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten***

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVG wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört – auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer – eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-Hoc-Berichten informiert.

## **B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION**

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVG zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVG, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der

SVG und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVG zuständig.

Aufgabe der Internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVG vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Internem Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

## B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 75 - 87 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
  - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
  - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

## B.7. OUTSOURCING

### B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

### **Wichtige Ausgliederungen**

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVG ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

### **Beschreibung des Ausgliederungsprozesses**

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird daher eine Risikoanalyse durchgeführt. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs koordiniert wird.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen werden in der Checkliste erläutert.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

### B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVG, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion	Konzernintern
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja	ja
URCF	SVH	ja	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja	ja
Rechnungswesen	SVH	-	ja
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	-	ja
Vertrieb	SVH	-	ja
Recht	SVH	-	ja
Controlling	SVH	-	ja
Personalwirtschaft	SVH	-	ja
Kundenservice	SVH	-	ja
Schadenregulierung	SVH	-	ja
IT	SVI	-	ja

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVG angepasst auf deren Anforderung hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVG nicht separat durchgeführt.

### B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVG sichergestellt.

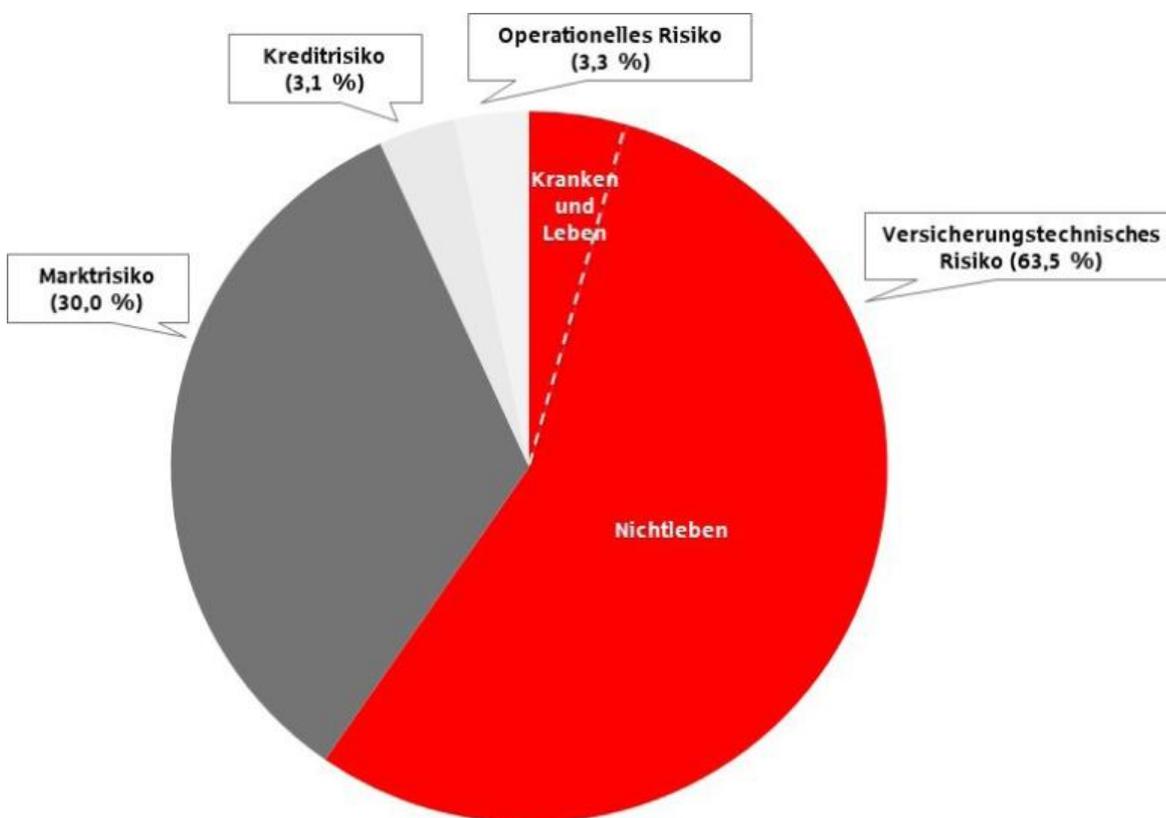
Der Vorstand hat im Jahr 2018 das Governance-System der SVG vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVG und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

### C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVG setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Anteils der Elementarversicherungen zu einem Großteil auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen, weshalb das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVG ist.



Für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil der SVG wurden interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert sowie deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischer Parameter verwendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVG keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

### C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass – bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung – der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben.

SCR in Tsd. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	846.521	756.455	11,9%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	154	147	4,9%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	60.503	60.795	-0,5%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVG der wesentliche Treiber des Risikoprofils und maßgeblich geprägt durch ein hohes Naturkatastrophenrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der Rückversicherung:

SCR in Tsd. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	375.225	357.221	5,0%
Stornorisiko	38.269	40.716	-6,0%
Katastrophenrisiko	669.830	582.212	15,0%
Naturkatastrophenrisiko	643.458	576.177	11,7%
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	185.925	83.231	123,4%
Sonstiges Katastrophenrisiko	8.073	7.945	1,6%
Diversifikation	-167.626	-85.141	96,9%
Diversifikation	-236.802	-223.694	5,9%
<b>Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben</b>	<b>846.521</b>	<b>756.455</b>	<b>11,9%</b>

#### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Als größter regionaler Gebäudeversicherer unterliegt die SVG einem, im Vergleich zu anderen Versicherern, deutlich höheren Zufallsrisiko als Versicherer, die dieses Geschäft nicht oder nicht in diesem Umfang betreiben. Da bei einem Regionalversicherer kein überregionaler Ausgleich der Schadenlast erfolgen kann, ist die Belastung der SVG bei einem im Geschäftsgebiet auftretenden Elementarschadenereignis relativ stärker als bei Versicherern, die bundesweit oder international agieren. Daher ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko in diesem Geschäftsfeld ausgesetzt, welchem insbesondere über einen angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt wird. Grundlage für die Ausgestaltung des Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen sowie interne Analysen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zusammen mit vereinbarten Höchsthaftungsgrenzen im Erstversicherungsbereich ist die mögliche maximale Schadenlast auf ein akzeptables Niveau begrenzt. Zum Stichtag beträgt die Risikominde- rung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 1.761.709 Tsd. Euro. Naturkatastrophen, wie sie in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten sind (insbesondere Stürme, Hochwasser und Hagelschauer), deuten darauf hin, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität solcher Schadenereignisse auch weiterhin zunehmen werden.

Das Prämienrisiko – welches sich für die SVG dadurch ergeben kann, dass im Voraus festgelegte Prämien nicht ausreichend bemessen sind, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leis-

ten zu können – wird mit einer risikoadäquaten Ermittlung der Prämiensätze begrenzt. Dies erfolgt auf Basis unternehmensinterner Kalkulationen. Dabei werden marktübliche Tarifierungsmerkmale, wie z. B. Zonierungssysteme für Erdbeben- und Überschwemmungsrisiken, verwendet. In den wichtigsten Sparten sind Beitragsanpassungsmechanismen vereinbart, um dem Änderungsrisiko Rechnung zu tragen oder Preissteigerungen zeitnah kompensieren zu können. Darüber hinaus werden im Industriekundenbereich bei sinkenden Marktpreisen für verschiedene Kundensegmente Ausstiegsregeln definiert, bei denen nicht mehr gezeichnet wird. Im Rahmen eines laufend angelegten Produktcontrollings werden nicht profitable Bestandsprodukte identifiziert. Um in diesen Segmenten ein ausgewogenes Risiko-/Renditeverhältnis zu erreichen, erfolgen auf Basis von Nachkalkulationen Tarifierhöhungen oder Bestandssanierungen. Des Weiteren werden im Einzelfall schadenanlassbedingte Vertragssanierungen aufgrund vorgegebener Parameter durchgeführt.

Dem Risiko einer nicht ausreichenden Schadenreservierung – woraus sich eine Belastung des versicherungstechnischen Ergebnisses ergibt – wird durch einen ausreichenden Aufbau von Rückstellungen für bekannte und unbekannte Schäden entgegengewirkt. Hierfür werden anerkannte statistische Methoden angewandt, die mit langjährigen Erfahrungswerten verifiziert werden. Durch eine laufende Überwachung der Abwicklungsergebnisse werden aktuelle Erkenntnisse bei der Schadenreservierung berücksichtigt.

Weitere Vorkehrungen, die zur Risikominderung getroffen werden, sind eine breite Risikostreuung, bedingungsgemäße Risikobegrenzungen, eine vorsichtige Zeichnungspolitik und ein laufendes, spartenübergreifendes Schadencontrolling, das negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigt.

Zudem wirken sich auch Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II- Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben.

Durch das Auslaufen eines Rückversicherungsvertrages zum Schutz bei Feuerkumulen, steigt das menschenverursachte Katastrophenrisiko nach Risikominderung durch Rückversicherung erheblich. Das Naturkatastrophenrisiko steigt unter anderem aufgrund der Anhebung des Erdbebendeckels. Das gesamte versicherungstechnische Risiko Nichtleben steigt nach Diversifikation lediglich um 5,5 %.

#### **C.1.1.1 *Stresstests und Sensitivitätsanalysen***

Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen ausgesetzt. Daher werden für die SVG jährlich Stresstests für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben durchgeführt, denen unterschiedliche Naturkatastrophen und damit einhergehende Schäden zugrunde liegen. Folgende Stressszenarien wurden auf Basis 31. Dezember 2017 berechnet:

Szenario 1: Eintritt von mehreren mittelgroßen Ereignissen mit einem Jahresbruttoschaden in Sturm/Hagel wie in 2006 und in Überschwemmung wie in 1993.

Szenario 2: Eintritt eines Sturms mit einem Bruttoschaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" vom 26. Dezember 1999.

Szenario 3: Eintritt eines Hagels mit einem Bruttoschaden in der Höhe des Hagelereignisses "Andreas" vom 28. Juli 2013.

Szenario 4: Im Rahmen des EIOPA-Stresstests 2018 wurde ein Naturkatastrophenszenario vorgegeben, welches aus einer Reihe von Naturkatastrophenereignissen, die alle innerhalb eines Jahres europaweit eintreten, besteht. Im Detail wurden vier Stürme, zwei Überschwemmungen und zwei Erdbeben untersucht. Deutschland ist dabei von vier Stürmen betroffen.

in Tsd. €	Ausgangslage	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
Eigenmittel	1.969.697	1.850.500	1.874.962	1.885.500	1.885.500
Solvenzkapitalanforderung	762.424	814.487	1.041.726	898.951	778.218
<b>SCR-Quote</b>	<b>258,3%</b>	<b>227,2%</b>	<b>180,0%</b>	<b>209,7%</b>	<b>242,3%</b>

Der Eintritt von Ereignissen dieser Höhe führt erwartungsgemäß zu einer deutlichen Verschlechterung der SCR-Quote bei der SVG. Allerdings wäre die Risikotragfähigkeit aus aufsichtsrechtlicher Sicht in allen Szenarien weiterhin deutlich gewährleistet gewesen. Mehrere mittelgroße Sturm/Hagel- und Hochwasserereignisse (Szenario 1) haben eine weniger gravierende Auswirkung auf die SCR-Quote als ein Hagelschaden in vergleichbarer Höhe zum Hagel "Andreas" aus 2013 (Szenario 3). Der Bruttoschaden in Szenario 2 steigt gegenüber Szenario 3 um etwa 72 %, dennoch sinkt die SCR-Quote aufgrund der nicht-proportionalen Rückversicherung nur um rund 30 %-Punkte. Das Eintreten mehrerer Sturmereignisse in Szenario 4 hat, infolge der niedrigsten Schadenhöhe über alle Szenarien hinweg, die geringste Auswirkung auf die Bedeckungsquote.

Da die Rückversicherung bei der SVG insbesondere im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben eine wesentliche Rolle zur Risikominderung spielt, werden in jährlich durchgeführten Sensitivitätsanalysen die Auswirkungen von möglichen Veränderungen insbesondere der Elementarschaden-Rückversicherung untersucht, um deren Auswirkung auf die SCR-Quote abschätzen zu können.

Hierbei wurden zum Stichtag 31. Dezember 2017, unter Berücksichtigung der für das Geschäftsjahr 2018 geschlossenen Verträge, unterschiedliche Varianten einer veränderten Elementar-Rückversicherung unterstellt. In allen betrachteten Szenarien handelte es sich um einen Rückbau der Elementar-Rückversicherung im Vergleich zur tatsächlichen Rückversicherungsdeckung im Geschäftsjahr 2018. Die SCR-Quoten verhalten sich dabei stabil bis leicht sinkend (Rückgang bis -5 %-Punkte) und befinden sich damit weiterhin deutlich über 100 %.

Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit der SVG behalten die Ergebnisse im gesamten Berichtszeitraum Gültigkeit. Auch aus der im zweiten Halbjahr 2018 entsprechend der Unternehmensplanung – und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie – durchgeführten Fortschreibung des versicherungstechnischen Risikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

### C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVG aus anerkannten Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten, welche gemäß dem aufsichtsrechtlichen Regelwerk dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Leben ist für die SVG jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im versicherungstechnischen Risiko Leben keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet die gleichen Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Krankenversicherungs-Geschäftsbereich zugeordnet werden. Bei der SVG sind dies beispielsweise Unfallversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Unfallkonzentrationen ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Kranken ist im Vergleich zum versicherungstechnischen Risiko Nichtleben eher von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken befindet sich nahezu auf Vorjahresniveau. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

## C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Risikoprofil des Marktrisikos ist bei der SVG recht ausgeglichen. Dennoch stellen das Aktien- und das Spreadrisiko die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos dar. Das Marktkonzentrationsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation begrenzt, weshalb dieses zum Berichtszeitraum nicht besteht. Da bei der SVG keine zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB) besteht, kommt es beim SCR in der Tabelle zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB).

SCR in Tsd. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	109.635	128.165	-14,5%
Aktienrisiko	156.439	197.121	-20,6%
Immobilienrisiko	92.743	91.116	1,8%
Spreadrisiko	187.321	180.187	4,0%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	61.557	53.045	16,0%
Diversifikation	-178.890	-189.931	-5,8%
<b>Marktrisiko</b>	<b>428.805</b>	<b>459.702</b>	<b>-6,7%</b>

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVG durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes, kann das Spreadrisiko in der SVG weitgehend begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Weiterfolgend hat

die SVG einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

Die größte Veränderung innerhalb des Marktrisikos ist im Aktienrisiko aufgrund des Exposure-rückgangs sowie des rückläufigen Risikofaktors zu beobachten. Gleichzeitig sinkt auch das Zinsänderungsrisiko, dessen Entwicklung unter anderem durch eine Weiterentwicklung in der Bewertung von Kündigungsoptionen begründet ist. Der Anstieg im Währungsrisiko – verursacht durch eine Reduktion der Währungssicherung, insbesondere für US-Dollar – wirkt der positiven Risikowicklung entgegen. In Summe sinkt das Marktrisiko um 6,7 %-Punkte.

### **C.2.1. Kapitalanlagenstrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht**

Die SVG identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVG ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Investmentprozess mit Kontroll- und Abstimmemechanismen etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/Unfallversicherungsgeschäftes (1. Phase). Basierend auf den Kapitalmarkteinschätzungen sowie ALM- und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Nach der Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) findet der Investmentprozess seinen Abschluss in der Berichterstattung (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Sensitivitätsanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- ein Risikofrühwarn- oder Ampelsystem (Kapitalanlagen-Risikomodell), das einen Prozess für gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell.

Für den Schaden-/Unfall-Bereich steht als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell eine deterministische Planungsrechnung mit Mehrjahressicht zur Verfügung.

### C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Dem Marktrisiko kommt in der SVG eine deutlich geringere Bedeutung zu als den versicherungstechnischen Risiken. Dennoch ist der Zins für die SV Gruppe insgesamt von hoher Bedeutung, weshalb dem Stresstest für das Marktrisiko (auf Basis 31. Dezember 2017) der SVG eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um  $\pm 50$  Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde liegen.

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins +50 BP	Zins - 50 BP
Eigenmittel	1.969.697	1.931.547	2.006.118
Solvenzkapitalanforderung	762.424	758.512	766.410
<b>SCR-Quote</b>	<b>258,3%</b>	<b>254,6%</b>	<b>261,8%</b>

Es zeigt sich, dass die SCR-Quote der SVG gegenüber dem Zinsänderungsrisiko sehr robust ist. Dies ist auch damit zu begründen, dass die SVG als Gebäudeversicherer aufgrund einer geringeren Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite vergleichsweise weniger stark vom Zins abhängig ist, als beispielsweise ein Lebensversicherer, dessen Verpflichtungen langfristig angelegt sind.

Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit bei der SVG behalten die Ergebnisse im gesamten Berichtszeitraum Gültigkeit. Auch aus der im zweiten Halbjahr 2018 entsprechend der Unternehmensplanung – und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie – durchgeführten Fortschreibung des Marktrisikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

### C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVG im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen, gemessen am Exposure, zum 31. Dezember 2018 etwa 71 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall der Rückversicherung und hier insbesondere auf den Ausfall der Elementarschadenrückversicherung.

SCR in Tsd. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Bankguthaben, Derivate, Sonstige	36.463	38.034	-4,1%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarleher	10.203	11.655	-12,5%
Diversifikation	-2.038	-2.283	-10,7%
<b>Kreditrisiko</b>	<b>44.629</b>	<b>47.406</b>	<b>-5,9%</b>

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfällt. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVG, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVG ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden.

Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVG zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Neben der Bonität der einzelnen Partner wird auch darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern durch Streuung der Anteile soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der guten bis sehr guten Ratings der Rückversicherungspartner der SVG ist das Risiko des Ausfalls der Rückversicherer vergleichsweise gering. Über alle versicherungstechnischen Risiken einschließlich der bereits bestehenden offenen Forderungen gegenüber Rückversicherern hinweg beträgt die angerechnete Risikominderung 1.767.628 Tsd. Euro.

Zudem bestehen bei der SVG Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Hypotheken- und Policendarlehen bestehen bei der SVG nicht. Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere bei dem Kreditrisiko Typ 2 ein Rückgang zu beobachten. Dieser ist im Wesentlichen auf einen Rückgang der Außenstände in allen Inkassoarten durch ein verbessertes Forderungsmanagement zurückzuführen.

#### **C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf, infolge eines Massenelementarschadens, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVG wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität - insbesondere bei Eintritt von Großschaden - oder Kumulschadenereignissen gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Insbesondere bei Auftreten eines schadenlastigen Elementarereignisses wird darauf geachtet, dass die Rückversicherungsforderungen möglichst zügig abgerechnet werden. Auch dadurch kann eine verbesserte Liquiditätsversorgung sichergestellt werden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVG zum Stichtag 157.497 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

### C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVG fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C Risikoprofil) und beträgt zum Stichtag 47.817 Tsd. Euro (Vj. 46.067 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Compliance-Risiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Darüber hinaus ist das Datenverarbeitungsrisiko, insbesondere der Verlust der Verfügbarkeit von IT-Services, als relevant einzustufen. Die Risiken werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVG unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Organisationseinheiten vermieden bzw. auf ein akzeptables Maß reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVG wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVG ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Der reibungsfreie Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet neben Risiken aus einer Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs, beispielsweise infolge Virenbefall, auch Risiken aus einer Verletzung der Datenintegrität innerhalb der Bestandsführungssysteme sowie Vertraulichkeitsverletzungen von Kunden- und Mitarbeiterdaten. In der SVG ist das Produkt "Sicherer IT-Be-

trieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt. Der "Sichere IT-Betrieb" ist eine Methode und ein Werkzeug für die Einführung und den Regelbetrieb eines ISO 27001-konformen Informationssicherheits-Managementsystems. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung damit verbundener IT-Risiken etabliert. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind der Einsatz von umfassenden Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, um den Schutz des internen Netzwerks und der Daten der SV und ihrer Kunden zu gewährleisten.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

#### **C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN**

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVG eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVG aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVG definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie des SVG bereit.

#### **C.7. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

### D.1. VERMÖGENSWERTE

#### D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

##### D.1.1.1 *Immaterielle Vermögenswerte*

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVG umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

##### D.1.1.2 *Latente Steueransprüche*

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen:

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- Rentenzahlungsverpflichtungen:  
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, erfolgt die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.
- Organismen für gemeinsame Anlagen

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Es werden daher aktive latente Steuern (latentes Steuervermögen) maximal in Höhe der passiven latenten Steuern zuzüglich des geplanten Steueraufwands der nächsten zehn Jahre angesetzt.

Aufgrund eines Überhangs der passiven latenten Steuern, gilt die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern als gegeben.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

#### **D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen**

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Berichtszeitraum erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

#### **D.1.1.4 Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigen-genutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien außer zur Eigennutzung ausgewiesen. Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen ImmoWertV,

der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Kraftfahrzeuge, Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert.

#### **D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen**

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVG handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung der Beteiligungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### **D.1.1.6 Aktien**

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### **D.1.1.7 Anleihen**

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser

Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis von Credit Spreads oder dem Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Hull-White Modell, Black-76 sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt. In Einzelfällen erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM).

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

#### **D.1.1.8 Organismen für gemeinsame Anlagen**

Die Bewertung der auf Gruppenebene vollkonsolidierten Investmentanteile an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der weiteren Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

#### **D.1.1.9 Derivate**

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Vorkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode).

#### **D.1.1.10 Sonstige Anlagen**

Die Sonstigen Anlagen umfassen ausschließlich Ausleihungen an ein verbundenes Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe. Die Bewertung der Ausleihung erfolgt entsprechend dem bei-

zulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit Hilfe finanzmathematischer Bewertungsverfahren (Black-Modell (76) sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM).

#### **D.1.1.11 Darlehen und Hypotheken**

Ausleihungen, bei denen es sich nicht um Schuldscheindarlehen handelt, werden unter Darlehen und Hypotheken ausgewiesen. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven

#### **D.1.1.12 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung**

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

#### **D.1.1.13 Depotforderungen**

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

#### **D.1.1.14 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungen sowie gegenüber Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

#### **D.1.1.15 Forderungen gegenüber Rückversicherern**

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

#### **D.1.1.16 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme gegenüber der SVH sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

#### ***D.1.1.17 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente***

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

#### ***D.1.1.18 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte***

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen übrige Vermögensgegenstände sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus der übernommenen Rückversicherung. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

### D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVG gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2018	Solvency II in Tsd. €	Finanzberichterstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Latente Steueransprüche	245.790	0	245.790
Sachanlagen für den Eigenbedarf	35.938	23.837	12.101
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>3.447.410</b>	<b>3.003.331</b>	<b>444.078</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	20.200	18.459	1.741
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	439.456	313.452	126.005
Aktien	53.171	31.917	21.254
Aktien – nicht notiert	53.171	31.917	21.254
Anleihen	1.419.804	1.328.552	91.252
Staatsanleihen	439.953	396.716	43.237
Unternehmensanleihen	979.851	931.836	48.015
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.468.165	1.269.462	198.703
Derivate	127	0	127
Sonstige Anlagen	46.486	41.489	4.996
Darlehen und Hypotheken	3.643	3.643	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen <sup>1</sup>	341.265	720.166	-378.901
Depotforderungen	29	29	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	34.230	34.230	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	42.390	42.390	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	347.422	75.812	271.609
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	60.614	60.614	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.681	1.681	0
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>4.560.411</b>	<b>3.965.733</b>	<b>594.677</b>

<sup>1</sup> Siehe hierzu Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 594.677 Tsd. Euro und resultieren mit 444.078 Tsd. Euro im Wesentlichen aus unrealisierten Gewinnen, die durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten hervorgerufen werden. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Organismen für gemeinsame Anlagen (198.703 Tsd. Euro), Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (126.005 Tsd. Euro) sowie Unternehmens- und Staatsanleihen (48.015 Tsd. Euro bzw. 43.237 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

#### D.1.2.1 Latente Steueransprüche

Während die latenten Steueransprüche für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, wird in der Finanzberichterstattung von dem Ansatzwahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB nicht Gebrauch gemacht. Es kommt im Berichtszeitraum zu einer Ansatzdifferenz von 245.790 Tsd. Euro.

### ***D.1.2.2 Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)***

Grundstücke und Bauten werden in der Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien und Sachanlagen nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 1.741 Tsd. Euro, für eigengenutzte Immobilien auf 12.082 Tsd. Euro. sowie für Sachanlagen auf 19 Tsd. Euro.

### ***D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen***

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 118.981 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Auf die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften entfallen Bewertungsreserven i. H. v. 7.024 Tsd. Euro.

### ***D.1.2.4 Aktien***

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 21.254 Tsd. Euro.

### ***D.1.2.5 Anleihen***

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 62.006 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt (AVM). Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 24.205 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um 5.041 Tsd. Euro über dem Buchwert.

#### **D.1.2.6 Organismen für gemeinsame Anlagen**

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM) oder gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 198.703 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.7 Derivate**

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 127 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.8 Sonstige Anlagen**

Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um 4.996 Tsd. Euro über dem Buchwert.

#### **D.1.2.9 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus dem Schuldbeitritt ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Analog wird für die, gegenüber der SVL, bestehenden Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung für die Pensionsrückstellungen verfahren. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag entfällt mit 224.764 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme sowie mit 47.524 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung.

Darüber hinaus ist eine Differenz i. H. v. -679 Tsd. Euro auf die unterschiedliche Bilanzierung von Dividendenforderungen zurückzuführen. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

## D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

### D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2018	Best Estimate in Tsd. €	Risikomarge in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	58.773	7.929	<b>66.702</b>
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	227.362	23.696	<b>251.058</b>
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	12.430	1.468	<b>13.897</b>
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	7.471	814	<b>8.285</b>
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	712.477	51.530	<b>764.007</b>
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	271.334	23.601	<b>294.934</b>
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	3.196	690	<b>3.886</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
LoB 29 Krankenversicherung	-46.356	7.222	<b>-39.135</b>
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	34.210	2.162	<b>36.372</b>
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	30.690	179	<b>30.868</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.311.585</b>	<b>119.290</b>	<b>1.430.875</b>

#### D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts inklusive des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

#### Nichtlebensversicherung

##### Schadenrückstellungen

Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Brutto-Best Estimates der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits bekannte Versicherungsfälle zuzüglich Spätschäden) des direkten Versicherungsgeschäfts sieht für die Anfalljahre ab 1998 Cashflow-Projektionen mittels Chain-Ladder-Verfahren auf Basis der Abwicklungsdreiecke für Aufwände und Zahlungen vor. Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt je HRG, die sich für die Schadenrückstellungen aus den einzelnen Teilsparten ableiten. Für die Schadenrückstellungen ergeben sich somit 37 HRGs, die im Anschluss zu Geschäftsbereichen zusammengefasst werden. Zur Verbesserung der Schätzung und sachgemäßen Anpassung an die individuelle Situation der SVG wird das aktuarielle Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren, Berücksichtigung

von Trends, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve inklusive Extrapolation. Die internen und externen Schadenregulierungskosten der Anfalljahre 1998 bis 2018 werden in separaten Abwicklungsdreiecken erfasst und ebenfalls wie die Schadenzahlungen und -reserven mittels Chain-Ladder-Verfahren gemäß der beschriebenen Vorgehensweise abgewickelt.

Für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 werden die Schaden- und Kosten-Best Estimates aufgrund fehlender Daten vereinfacht ohne Dreiecksinformation ermittelt. In den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflicht, Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung werden für die Nicht-Rentenverpflichtungen eine Abwicklung analog zu den ältesten im Abwicklungsdreieck enthaltenen Anfalljahren prognostiziert. Für die übrigen Geschäftsbereiche wird für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 entsprechend der Wert der jeweiligen HGB-Reserve angesetzt.

Zur Best Estimate-Ermittlung für das übernommene Geschäft wird grundsätzlich das Verhältnis Best Estimate zu HGB-Reserve des selbst abgeschlossenen Geschäfts herangezogen und mit der HGB-Reserve des übernommenen Geschäfts multipliziert.

Angelehnt an ein vom GDV vorgeschlagenes Vorgehen, werden nicht zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten) direkt bei der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve mit geschätzt. Innerhalb der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve werden zu diesem Zweck in den HUK-Sparten die bereits anerkannten Renten als laufende Zahlungen in den Zahlungsdreiecken bzw. die entsprechenden Deckungsrückstellungen neben den Einzelfallreserven in den Aufwandsdreiecken mit aufgenommen. Auf diese Zahlungs- und Aufwandsdreiecke werden die üblichen Reserveschätzmethoden angewandt. In den daraus abgeleiteten Best Estimates der Schadenrückstellungen ist dann sowohl der Best Estimate für anerkannte Renten als auch der Best Estimate für nicht zugesagte Renten enthalten. Da die Best Estimates der anerkannten Renten getrennt gemeldet werden müssen, werden diese final noch subtrahiert, um den Best Estimate der Schadenrückstellungen ohne anerkannte Renten zu erhalten.

Die lange Abwicklungsdauer wird durch geeignete Tailschätzung und Berücksichtigung der Aufwandsdreiecke bei der Ermittlung der Best Estimates berücksichtigt.

### Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben oder bereits bekannt waren. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich während der Abwicklungsdauer der Prämienrückstellung, wobei sich diese als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote ergibt. Schadenquoten wurden aus dem Vorjahr übernommen, da aktuell die neue ALM-Parametrisierung noch nicht abgeschlossen ist. Verwaltungs- und Provisionskostenquoten sowie die Quote der zu berücksichtigenden Steuern werden prognostiziert. Die Abschlusskosten bei Neuverträgen werden über die Abschlusskostenquote (AER) ermittelt und eingebracht.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt:

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Für das selbst abgeschlossene Geschäft wird der Gesamtvertragsbestand der SVG ausgewertet und berücksichtigt. Getrennt nach Geschäftsbereichen werden die Zahlungsströme bzw. Beitragsüberträge in jeweils drei HRGs ermittelt. Diese Gruppen korrespondieren zu Verpflichtungen aus Beitragsüberträgen bereits laufender Verträge bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist und laufender Verträge mit automatischer Verlängerung, deren Kündigungsfrist zum Stichtag bereits abgelaufen ist sowie Verträgen mit Versicherungsbeginn nach dem Stichtag. Die Zahlungsströme des übernommenen Geschäfts ergeben sich aus den Zahlungsströmen des selbst abgeschlossenen Geschäfts multipliziert mit dem Verhältnis der verdienten Prämien aus übernommenem zu selbst abgeschlossenem Geschäft. Im übernommenen Geschäft werden ferner keine Mehrjahresverträge und keine automatische Vertragsverlängerung angesetzt.

Der auf Monatsbasis generierte Cashflow der Prämien wird je Jahr aggregiert und je HRG separat ermittelt und nach Berücksichtigung einer Storno-Prognose zu einem Barwert mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Schadenkostenquote wird für jeden Geschäftsbereich separat gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Steuern geschätzt. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden auf Basis eines mehrjährigen Mittelwerts prognostiziert.

Die in der Berechnungsformel auftretenden Werte aus Schaden- sowie Stornoquoten werden für das übernommene Geschäft aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft grundsätzlich übernommen. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden im übernommenen Geschäft eigenständig prognostiziert.

#### ***Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken)***

Die Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken) der SVG umfassen ausschließlich zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten).

Zur Ermittlung einer Best-Estimate-Deckungsrückstellung für die HUK-Renten nach Art der Leben wird der Barwert unter Verwendung realistischer Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitspuffer berechnet. Hierbei wird mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung aus der Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.

#### ***Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung***

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst die Renten des Produktes Existenzschutz. Diese werden mit Hilfe eines Projektionsmodells bewertet.

Der Vertragsbestand wird in Form von Modellpoints aufbereitet und mit Hilfe eines Markov Modells monatlich in die Zukunft projiziert. Dabei werden monatliche Übergangswahrscheinlichkeiten 2. Ordnung verwendet.

Die obligatorische Dynamik des Beitrages wird im Projektionsmodell mitgeführt, das heißt die Beiträge der Versicherten steigen jährlich und erhöhen somit die Versicherungssumme.

Mit dem oben beschriebenen Projektionsmodell werden die Leistungscashflows, Kostencashflows und Beitragscashflows berechnet und mit der Formel

$$\text{Leistungscashflow} + \text{Kostencashflow} - \text{Beitragscashflow}$$

der Nettocashflow ermittelt. Die Diskontierung erfolgt mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve.

### **D.2.1.2 Risikomarge**

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVG die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

### **D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung**

#### **Nichtlebensversicherung**

#### **Schadenrückstellungen**

- Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft  
Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus.
- Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren  
Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.
- Inflation  
Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden ggf. durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.
- Fremdwährungen  
Fremdwährungen spielen im Bestand der SVG eine untergeordnete Rolle. Im selbst abgeschlossenen Geschäft werden keine Fremdwährungen gezeichnet. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

### Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Ist-Größen ein:

- **Combined Ratio**  
Es wird angenommen, dass die erwartete Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für das Geschäftsjahr auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Geschäftsjahr keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.
- **Kostenabzug**  
Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 85 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.
- **Diskontierung**  
Die Diskontierung wirkt auf die künftigen Prämien inklusive Beitragsüberträge, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts der Prämien und Beitragsüberträge findet statt. Um die Combined Ratio auf Geschäftsbereich-Ebene zu berechnen werden die Combined Ratios pro Sparte prämiengewichtet aggregiert. Bei der Prämiengewichtung werden die undiskontierten Prämien verwendet. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kann die Auswirkung von Abzinsung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und ggf. in der Zukunft angepasst.
- **Stornoquoten**  
Die Stornoquote je Geschäftsfeld reduziert den Barwert der zukünftigen Prämienzahlungen. Hierdurch wird das Verhalten der Versicherungsnehmer modelliert und findet je Stornogrund Berücksichtigung, wenn die jeweilige prognostizierte Stornoquote eine wesentliche Auswirkung auf die erwarteten diskontierten Geldmittelzu- und -abflüsse hat und zu einer Beendigung des Vertrages bereits während der Vertragslaufzeit führt. Für die Bildung der Prämienrückstellungen zum Stichtag wird daher ausschließlich die Stornoquote aufgrund von Zahlungsrückstand des Versicherungsnehmers berücksichtigt.

### **Lebensversicherung (ohne Kranken)**

- **Rechnungsgrundlagen**  
Für die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung wurde die Deutsche Sterbetafel DAV 2006 HUR für HUK-Renten verwendet.
- **Diskontierung**  
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.
- **Inflation**  
Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden gegebenenfalls durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

### ***Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung***

- Stornoquoten  
Es wird eine Stornoquote 2. Ordnung verwendet, welche auf Basis eigener Auswertungen aus dem Versicherungsbestand berechnet wurde.
- Rechnungsgrundlagen  
Die Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit 2. Ordnung für gesunde Personen wurde allerdings die aktuell veröffentlichte Deutsche Sterbetafel 2012/2014 verwendet.
- Diskontierung  
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.
- Inflation  
Es wird eine Inflation von 2 % p. a. angenommen.
- Hauptfälligkeit für Beitragsdynamik  
Zur Vereinfachung wird die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge auf den nächstgelegenen Monatsanfang gelegt.
- Kosten  
Für die Modellierung der Kosten wurden Stückkosten, welche für derartige Verträge üblich sind, angenommen. Darüber hinaus sind die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Annahmen bei der Bewertung ergeben.

### **D.2.2. Grad der Unsicherheit**

Durch ständige Qualitätssicherungen wird versucht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist installiert, welches die bisher durchgeführten Kontrollen systematisiert sowie erweitert und somit die Qualität des Gesamtprozesses sichert. Insgesamt erfolgt die Bewertung auf verlässliche und objektive Art und Weise.

### ***Nichtlebensversicherungsverpflichtungen***

#### Schadenrückstellungen

Die Unsicherheit bei der Berechnung des Best Estimates der Schadenrückstellungen entsteht aus der Schätzunsicherheit, welche sich sowohl aus den verwendeten aktuariellen Verfahren, als auch aus den zugrunde liegenden Daten ergibt.

Zusätzlich ergibt sich eine Unsicherheit aus der zukünftigen Schadenabwicklung, welche für die Berechnung des Best Estimates prognostiziert wird. Weicht später die prognostizierte Schadenabwicklung von der tatsächlichen Schadenabwicklung ab, entstehen entweder Gewinne oder auch Verluste gegenüber der Prognose.

Das ökonomische Abwicklungsergebnis gibt die Veränderung des Best Estimates auf Grund von Abwicklungsgewinnen oder auch Abwicklungsverlusten über einen Zeitraum von einem Jahr an. Betrachtet man das ökonomische Abwicklungsergebnis mit einer Wiederkehrperiode von 20 Jahren, so stellt dies ein äußerst seltenes Abwicklungsergebnis dar. Über dieses seltene Abwicklungsergebnis kann dann die Unsicherheit im Best Estimate der Schadenrückstellungen quantifiziert werden.

Beim Eintritt eines 20-jährigen Abwicklungsgewinnes/-verlustes fallen bzw. steigen die Schadenrückstellungen.

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen (Prämien- und Schadenrückstellungen zusammen) verändern sich relativ bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode um +75 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um -46 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

### Prämienrückstellungen

Bei der Berechnung der Prämienrückstellungen sind die erwarteten Combined Ratios zentrale Größen, welche mit Hilfe des ALM-Modells prognostiziert werden und somit mit Schätzunsicherheiten behaftet sind. Diese Schätzunsicherheiten übertragen sich direkt auf die Berechnung der Prämienrückstellungen und stellen dadurch auch für die Prämienrückstellungen die zentrale Schätzunsicherheit dar.

Um abschätzen zu können, wie sich die Schätzunsicherheiten der Combined Ratios auf die Prämienrückstellungen übertragen, wird eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in welcher betrachtet wird, wie sich die Prämienrückstellungen bei Eintritt von außergewöhnlichen Geschäftsjahresverläufen verändern. Das heißt, es werden die Geschäftsjahre mit außergewöhnlich geringen und außergewöhnlich hohen Combined Ratios betrachtet, welche eine Wiederkehrperiode von 20 Jahren haben.

Eine Erhöhung der Combined Ratios führt zu einem höheren Schadenaufkommen vermindert den Abzugsbetrag der Prämienrückstellung wo hingegen eine Reduzierung der Combined Ratios zu einer Erhöhung des Abzugsbetrags der Prämienrückstellung führt.

Die gesamten Prämien- und Schadenrückstellungen verändern sich relativ bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode um +75 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um -46 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

### ***In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)***

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge — die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden — in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Berechnung des EPIFP setzt direkt auf den zugrunde liegenden Daten der Prämienrückstellungsberechnung auf und es werden keine weiteren Größen benötigt. Deshalb beinhaltet der EPIFP die gleichen Unsicherheiten wie die Prämienrückstellungen - siehe Absatz Prämienrückstellungen zuvor.

### ***Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung***

Unsicherheiten bei der Berechnung der Rückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Schätzung der Inflationsrate über einen langen Zeitraum birgt gewisse Schätzrisiken und kann dadurch die Bewertung beeinflussen.
- Da das Produkt Existenzschutz im Jahr 2014 eingeführt wurde, ist die Bestandsgröße noch klein. Dadurch können sich bei der Schätzung der Stornoquoten Verzerrungen ergeben.

- Durch Veränderungen der Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung kann der Schätzwert für die Rückstellung fehlerhaft sein.
- Die Kosten können über den Projektionszeitraum schwanken. Die Annahme von konstanten Kosten kann die Schätzung der Rückstellung verfälschen.

In der folgenden Tabelle sind der Best Estimates sowie die Stressszenarien angegeben. Dadurch kann der Grad der Unsicherheit quantitativ abgeschätzt werden.

31.12.2018 in Tsd. €	Best Estimate	Invaliditäts risiko	Kostenrisiko	Langlebigkeits risiko	Sterblichkeits risiko	Stornorisiko
	18.544	35.731	21.901	10.444	25.112	37.627

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Standard Stressszenarien der Krankenversicherung nach Art der Leben.

### **Risikomarge**

- Die Höhe der Risikomarge ist stark von den Annahmen über die Abwicklung der Bestände und der Schäden abhängig. Schätzungenauigkeiten aus den Prämien- und Schadenrückstellungen wirken sich somit indirekt auch auf die Risikomarge aus.

### D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2018	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
<b>Schadenrückstellungen</b>	1.280.798	1.957.516	-676.719
davon Bewertungsmethodik	1.344.071	1.957.516	-613.445
davon Diskontierung	-63.273	0	-63.273
<b>Prämienrückstellungen</b>	12.244	173.968	-161.725
davon aus zukünftigen Prämien	-158.464	0	-158.464
zukünftige Prämieinnahmen	-1.543.250	0	-1.543.250
Abschlusskosten	2.413	0	2.413
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	1.382.372	0	1.382.372
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	170.708	173.968	-3.260
Beitragsüberträge	198.698	172.458	26.240
erwarteter Gewinn	-27.990	0	-27.990
Drohverlustrückstellungen	0	0	0
Stornorückstellungen	0	1.510	-1.510
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>			
<b>Krankenversicherung</b>	-46.356	13.076	-59.432
davon Bewertungsmethodik	-45.257	4.781	-50.038
davon Diskontierung	-1.100	8.295	-9.395
<b>Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen</b>	64.900	81.901	-17.001
davon Bewertungsmethodik	91.151	88.820	2.331
davon Diskontierung	-26.251	-6.919	-19.332
Risikomarge	119.290	0	119.290
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	501.623	-501.623
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	31	-31
<b>Gesamt</b>	<b>1.430.875</b>	<b>2.728.116</b>	<b>-1.297.241</b>

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

#### Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB je Schaden unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG ohne Sicherheitszuschläge. Dabei werden die in der Vergangenheit beobachteten historischen Schadenerfahrungen mit Hilfe des Chain-Ladder-Verfahrens in die Zukunft fortgeschrieben. Konkret bedeutet dies, dass die Abwicklungsergebnisse der vergangenen Jahre ohne jegliche Sicherheitszuschläge in die Zukunft übertragen werden und somit zu niedrigeren Schadenrückstellungen führen. Dieser Sachverhalt führt weiter dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke zum einen aufgrund der Bewertungsmethodik um 613.445 Tsd. Euro sowie zum anderen um 63.273 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

## ***Prämienrückstellungen***

### Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, aktiven Verträgen mit unterjähriger Zahlungsweise und Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 1.382.372 Tsd. Euro für Schadenfälle sowie 2.413 Tsd. Euro für zukünftige Abschlussprämien stehen erwartete Prämien von 1.543.250 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein künftiger Gewinn von 158.464 Tsd. Euro angesetzt wird. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig, weshalb diese Positionen in der Finanzberichterstattung Null sind.

In Anhang I werden die Differenzen der unterschiedlichen Bewertungsverfahren auf Geschäftsbereich-Ebene dargestellt.

### Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der Beitragsüberträge erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht zulässig, wohingegen ein hinreichend wahrscheinlicher Verlusteintritt im Rahmen der Drohverlustrückstellungen berücksichtigt wird.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den Beitragsüberträgen auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsnehmerverhalten angemessenen Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Drohverlustrückstellung bzw. Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

### ***Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung***

Unter HGB findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Auf dieser Basis werden für die bereits eingetretenen Schäden Schadenrückstellung gebildet.

Für Solvabilitätszwecke werden dagegen nicht nur die bisher eingetretenen Schäden betrachtet, sondern es werden auch künftige Prämieinnahmen und Schadenzahlungen (welche mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden) mitberücksichtigt. Darüber hinaus werden die realistischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung angewendet, welche keine Sicherheitszuschläge enthalten. Die somit ermittelte versicherungstechnische Rückstellung für Solvabilitätszwecke ist deshalb um 46.895 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB.

In der Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,9 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 12.538 Tsd. Euro.

### ***Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen***

Auch für die Renten aus Nichtlebensversicherung gilt nach HGB das Vorsichtsprinzip. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung - wie Kosten und Biometrie - vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind.

Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Stornowahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) und 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)) für Solvabilitätszwecke um 4.102 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach lokaler Finanzberichterstattung.

In der Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,9 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Diese steigt beispielsweise über 100 Jahre auf ein Zinsniveau von 3,4 % an. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 und 34 stärker diskontiert werden. Der Diskontierungseffekt für Solvabilitätszwecke fällt daher um 12.899 Tsd. Euro höher als im Rahmen der Finanzberichterstattung aus.

### ***Risikomarge***

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

### ***Schwankungsrückstellung***

Die Schwankungsrückstellung sowie Teile der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

## **D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko

sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2018	Brutto in Tsd. €	Beträge aus RV vor Adjustierung	Beträge aus RV nach Adjustierung in Tsd. €	Netto in Tsd. €
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	66.702	264	263	<b>66.439</b>
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	251.058	84.260	84.044	<b>167.014</b>
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	13.897	-73	-73	<b>13.971</b>
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	8.285	200	199	<b>8.086</b>
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	764.007	190.650	190.581	<b>573.426</b>
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	294.934	61.678	61.596	<b>233.339</b>
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	3.886	668	668	<b>3.218</b>
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>				
LoB 29 Krankenversicherung	-39.135	-23.178	-23.178	<b>-15.956</b>
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	36.372	442	441	<b>35.932</b>
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	30.868	26.834	26.725	<b>4.143</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.430.875</b>	<b>341.744</b>	<b>341.265</b>	<b>1.089.610</b>

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

#### D.2.4.1 Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

##### Schadenrückstellungen

Die Prognose der Netto-Best Estimates erfolgt separat einerseits für Schäden inklusive externer Schadenregulierungskosten und andererseits für interne Schadenregulierungskosten.

Zur Ermittlung der Netto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Geschäfts werden die Best Estimates des selbst abgeschlossenen Geschäfts auf Geschäftsbereichs-Ebene aggregiert. Anschließend wird hierzu der Best-Estimate des übernommenen Geschäfts dem entsprechenden Geschäftsbereich hinzuaddiert. Zusätzlich wird pro Anfalljahr ermittelt, welcher Anteil der Schäden in dem Geschäftsbereich von der Rückversicherung übernommen wurde. Hierzu wird für die Anfalljahre ab 1998 der Quotient aus den Zahlungen des Rückversicherers für Schäden aus dem jeweiligen Anfalljahr und der Gesamtsumme aller Zahlungen aus dem jeweiligen Anfalljahr gebildet. Für die Altschäden aus dem Jahr 1997 und früher wird der entsprechende Quotient als Mittelwert der Quotienten der Anfalljahre 1998 bis 2000 bestimmt. Der jeweils berechnete Quotient gibt im Ergebnis gemeinsam für das selbst abgeschlossene und das übernommene Geschäft an, welcher Teil der Schadenzahlungen vom Rückversicherer übernommen wurde. Der Quotient wird dann als Prognose dafür verwendet, den Anteil der Rückstellung, der voraussichtlich vom Rückversicherer übernommen wird, zu bestimmen. Die Netto-Rückstellung ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und dem vom Rückversicherer übernommenen Anteil der Rückstellung.

Abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren zur Bestimmung der Netto-Rückstellung wird in dem langabwickelnden Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 4) ab dem Jahr 2005 die Netto-Rückstellung mit Hilfe eines Netto-Schadendreieckes ermittelt. Dafür wird das Netto-Schadendreieck auf Basis Chain-Ladder-Verfahren abgewickelt, um die Rückstellungen zu bestimmen.

Die Netto-Rückstellungen für die internen Schadenregulierungskosten werden in Höhe der Brutto-Rückstellungen prognostiziert.

### ***Prämienrückstellungen***

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten. Diese werden entlang des Verhältnisses der Planwerte für die RV-Prämie und der Planwerte für die verdienten Beiträge prognostiziert. Aus den Werten des selbst abgeschlossenen Geschäfts werden Quoten für das übernommene Geschäft geschätzt. Im übernommenen Geschäft werden aufgrund der einjährigen RV-Verträge die Netto-Zahlungsströme ab 2019 in Höhe der Brutto-Zahlungsströme angesetzt.

#### ***D.2.4.2 Lebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung***

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die HUK-Renten erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den HGB-Rentendeckungsrückstellungen. Das Produkt Existenzschutz ist mit einer festen Quote rückversichert, welche bei der Brutto-Netto-Überleitung angewendet wird.

#### ***D.2.4.3 Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall***

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{Adj}_{\text{CD}} = -\max\left(50\% \times \frac{\text{PD}}{1 - \text{PD}} \times \text{Dur}_{\text{mod}} \times \text{BE}_{\text{rec}}; 0\right),$$

$\text{Adj}_{\text{CD}}$ : Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

$\text{Dur}_{\text{mod}}$ : Modifizierte Duration

$\text{BE}_{\text{rec}}$ : Best Estimate der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung sowie der Schaden- und der Rentenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

#### **D.2.4.4 Annahmen bei der Bewertung**

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des, vor allem in der Niedrigzinsphase, vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts, wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen an den Versicherungsnehmer und vom Rückversicherer zeitgleich erfolgen.

#### **D.2.4.5 Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen**

Die Rückversicherungsstrategie legt Wert auf Verständlichkeit und Transparenz der Absicherung. Darüber hinaus wird versucht Marktchancen zu nutzen und Marktveränderungen zu beherrschen.

In der passiven Rückversicherung werden bei Bedarf unterschiedliche Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, indem beispielsweise eine proportionale Rückversicherungsabgabe (Quote oder Summenexzedent) vorweggeht und die danach verbleibenden Eigenbehalte durch eine nicht-proportionale Deckung (Stop-Loss, Schadenexzedent, etc.) geschützt werden.

Bei der Festlegung der Priorität und Haftungsstrecke eines Schaden- oder Summenexzedenten bzw. der Höhe der Limite einer Quote werden neben der Ertragssituation, dem Beitragsvolumen und der Haftungssituation der jeweiligen Sparte insbesondere die jeweiligen Auswirkungen auf Unternehmens- und Gruppenebene berücksichtigt.

Besondere Risiken, die das mit den Rückversicherungspartnern fest vereinbarte Obligatorium überschreiten, werden im oberen Haftungsbereich fakultativ rückversichert.

Die Rückversicherungspolitik der SVG fordert eine hohe Bonität der Partner sowie die Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Märkten und Partnern. Des Weiteren wird eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Rückversicherern angestrebt.

### **D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN**

#### **D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung**

##### **D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)**

Sonstige Rückstellungen werden laut Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

### D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVG entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus Beihilfezuwendungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbewertungsverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2018	31.12.2017
Rechnungszins	1,7	1,6
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	3,0	3,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

### D.3.1.3 Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

### D.3.1.4 Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO sind latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Der Ansatz erfolgt in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen:

- versicherungstechnische Rückstellungen
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- Forderungen (Handel nicht Versicherung)
- Depotverbindlichkeiten

#### ***D.3.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern***

Die noch nicht ausbezahlten Schadenzahlungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

#### ***D.3.1.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern***

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

#### ***D.3.1.7 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)***

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

### D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVG gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2018	Solvency II in Tsd. €	Finanzbericht- erstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	71.059	72.617	-1.558
Rentenzahlungsverpflichtungen	293.402	19.462	273.940
Depotverbindlichkeiten	36.534	112.010	-75.477
Latente Steuerschulden	438.153	0	438.153
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	99.468	99.468	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	31.247	31.247	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	75.663	75.663	0
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.045.729</b>	<b>410.467</b>	<b>635.263</b>

#### D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -1.143 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta i. H. v. -416 Tsd. Euro.

#### D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 272.288 Tsd. Euro.

Das Delta innerhalb der Beihilfeverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz dieser Verpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Beihilfeverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Beihilfeverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Beihilfeverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 1.652 Tsd. Euro.

### D.3.2.3 Depotverbindlichkeiten

Die Differenz i. H. v. 75.477 Tsd. Euro resultiert aus dem Ansatz der Depotverbindlichkeiten für Rückversicherungsverträge mit garantierten zukünftigen Rückflüssen nach Solvency II mit einem Zeitwert von Null. Gemäß HGB erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeit, während eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

### D.3.2.4 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 438.153 Tsd. Euro.

## D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2018	QMP in Tsd. €	QMPS in Tsd. €	AEM in Tsd. €	AVM in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	35.938	<b>35.938</b>
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	20.200	<b>20.200</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	420.633	18.823	<b>439.456</b>
Aktien					
Aktien – nicht notiert	0	0	0	53.171	<b>53.171</b>
Anleihen					
Staatsanleihen	0	168.949	0	271.004	<b>439.953</b>
Unternehmensanleihen	0	466.900	0	512.951	<b>979.851</b>
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	1.449.083	19.083	<b>1.468.165</b>
Derivate	0	0	0	127	<b>127</b>
Sonstige Anlagen	0	0	0	46.486	<b>46.486</b>
Darlehen und Hypotheken	0	0	0	3.643	<b>3.643</b>
Depotforderungen	29	0	0	0	<b>29</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	60.614	0	0	0	<b>60.614</b>
<b>Gesamt</b>	<b>60.643</b>	<b>635.850</b>	<b>1.869.716</b>	<b>981.425</b>	<b>3.547.634</b>

Da für die sonstigen, hier nicht angeführten, Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Art. 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1 Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3 Sonstige Verbindlichkeiten verwiesen.

#### **D.5. SONSTIGE ANGABEN**

Der Konzernabschluss der SVH zum 31. Dezember 2017 wurde letztmals als befreiender Konzernabschluss nach IFRS erstellt. Im Geschäftsjahr erfolgte die Umstellung der Konzernrechnungslegung auf HGB. Als Tochterunternehmen der SVH war die SVG in den Vorjahren in den IFRS -Konzernabschluss einbezogen und stellte in diesem Zusammenhang IFRS-Werte als Meldedaten zur Verfügung. Die für die Bewertung nach Solvency II relevanten Sachverhalte werden auch weiterhin nach IFRS bilanziert und für die Bewertung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## E. KAPITALMANAGEMENT

### E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVG leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Ziel ist es, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. eine Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung i. H. v. 180 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVG dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVG als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein Asset-Liability-Management-Tool zur Verfügung, bei dem mithilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Kapitalanlage und Versicherungstechnik modelliert wird. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVG.

#### E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet (anrechenbare Eigenmittel) werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen

festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung des SCR darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

### **E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung**

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

#### ***Solvenzkapitalanforderung***

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCRs betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCRs nicht übersteigen

#### ***Mindestkapitalanforderung***

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCRs nicht übersteigen

#### ***Tier 1***

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVG hatten diese Limits im Berichtszeitraum keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

	31.12.2018				31.12.2017			
	Gesamt in Tsd. €	Tier 1 in Tsd. €	Tier 2 in Tsd. €	Tier 3 in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €	Tier 1 in Tsd. €	Tier 2 in Tsd. €	Tier 3 in Tsd. €
Grundkapital	244.000	244.000	0	0	244.000	244.000	0	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	353.354	353.354	0	0	353.354	353.354	0	0
Ausgleichsrücklage	1.432.453	1.432.453	0	0	1.372.343	1.372.343	0	0
<b>Basiseigenmittel</b>	<b>2.029.806</b>	<b>2.029.806</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.969.697</b>	<b>1.969.697</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach HGB und den Bewertungsmethoden nach Solvency II. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende i. H. v. 54.000 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist auf die Erhöhung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite steigen insbesondere die Kapitalanlagen aufgrund deutlicher Zugänge in der Position Unternehmensanleihen sowie gestiegener Zeitwerte der luxemburger Tochterunternehmen. Gleichzeitig nehmen auch die versicherungstechnischen Rückstellungen, allerdings in geringerem Umfang, gegenüber dem Vorjahr zu. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Best Estimates im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen. Nach Berücksichtigung der latenten Steueransprüche und -schulden steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 3,2 % auf 2.083.806 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden dabei im Wesentlichen stichtagsbezogenen durch Veränderungen von Marktwerten der Kapitalanlagen hervorgerufen. Da für den Planungszeitraum keine abrupte Zinswende des niedrigen allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet wird und der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität der Ausgleichsrücklage als gering eingeschätzt. Darüber hinaus reduzieren steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung weniger Eigenkapital benötigt werden würde.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag bestanden bei der SVG keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

### E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2018	Solvency II in Tsd. €	Finanz- berichterstattung in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
<b>Vermögenswerte</b>			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	3.451.053	3.006.974	444.078
Einforderbare Beträge aus RV	341.265	720.166	-378.901
Sonstige Vermögenswerte	768.093	238.593	529.500
<b>Verbindlichkeiten</b>			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.430.875	2.226.493	-795.618
Sonstige Verbindlichkeiten	1.045.729	912.089	133.640
<b>Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten</b>	<b>2.083.806</b>	<b>827.151</b>	<b>1.256.656</b>

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Die unterschiedliche Bewertungsmethodik führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II um 795.618 Tsd. Euro geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Vertragsgrenzen nach Solvency II bzw. Finanzberichterstattung zu geringeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung sind nach Solvency II gemäß Art. 17 DVO zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Somit wird unter Solvency II ein künftiger Gewinn i. H. v. 158.464 Tsd. Euro ausgewiesen. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Des Weiteren wirken sich die unrealisierten Gewinne aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aus nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten auf den höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II aus. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen resultiert im Wesentlichen aus Investmentfonds (i. H. v. 198.703 Tsd. Euro), Beteiligungen (i. H. v. 126.005 Tsd. Euro) sowie aus Unternehmens- und Staatsanleihen (i. H. v. 48.015 Tsd. Euro bzw. 43.237 Tsd. Euro).

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der Finanzberichterstattung nach HGB aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVG nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

## E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativeignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten – beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVG berechnet das SCR unter Solvency II ausschließlich anhand der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter und Übergangsmaßnahmen finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVG aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVG besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVG im Wesentlichen vom versicherungstechnischen Risiko Nichtleben dominiert (siehe Abschnitt C.1 Versicherungstechnisches Risiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 806.430 Tsd. Euro (Vj. 762.424 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
Marktrisiko	428.805	459.702	-6,7%
Kreditrisiko	44.629	47.406	-5,9%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	154	147	4,9%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	60.503	60.795	-0,5%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	846.521	756.455	11,9%
Diversifikation	-308.543	-311.796	-1,0%
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-
<b>Basis-SCR</b>	<b>1.072.069</b>	<b>1.012.709</b>	<b>5,9%</b>
Operationelles Risiko	47.817	46.067	3,8%
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische	0	0	0,0%
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	-313.456	-296.351	5,8%
<b>SCR</b>	<b>806.430</b>	<b>762.424</b>	<b>5,8%</b>

Wie in der Tabelle ersichtlich, entfällt bei der SVG ein Großteil des SCR auf die versicherungstechnischen Risiken. Im Wesentlichen auf das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben und hier auf die Katastrophenrisiken. Neben dem von Menschen verursachten Katastrophenrisiko ist insbesondere das Risiko aus Naturkatastrophen aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen von hoher Bedeutung für die SVG. Weitere versicherungstechnische Risiken, wie beispielsweise aus dem Unfallversicherungsgeschäft sind von untergeordneter Bedeutung. Das Kreditrisiko ergibt sich, ebenfalls verstärkt im Bereich der Naturkatastrophen, im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Die größten prozentualen Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum insbesondere im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben sowie innerhalb der Risikomodule Kredit- und Marktrisiko ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.1 Versicherungstechnisches Risiko, C.2 Marktrisiko und C.3 Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVG zum Stichtag 201.607 Tsd. Euro (Vj. 190.606 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	185.170	180.391	2,6%
MCR-Leben Ergebnis	792	726	9,1%
<b>Linearer MCR</b>	<b>185.962</b>	<b>181.117</b>	<b>2,7%</b>
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	362.893	343.091	5,8%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	201.607	190.606	5,8%
Kombinierter MCR	201.607	190.606	5,8%
Absolute Untergrenze des MCR	3.700	3.700	0,0%
<b>MCR</b>	<b>201.607</b>	<b>190.606</b>	<b>5,8%</b>

Da das SCR steigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR.

Das Verhältnis von Eigenmitteln des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 2.029.806 Tsd. Euro (siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote i. H. v. 251,7 % (Vj. 258,3 %) und eine MCR-Quote i. H. v. 1.006,8 % (Vj. 1.033,4 %). Damit befinden sich sowohl die SCR-Quote als auch die MCR-Quote leicht unter Vorjahresniveau. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die SCR Berechnung sind lediglich die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVG sind diese Vereinfachungen angemessen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

### E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

### E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVG verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

**E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

**E.6. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

---

Stuttgart, 16. April 2019

SV SparkassenVersicherung  
Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft

Dr. Andreas Jahn

Dr. Klaus Zehner

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AER	Schätzung der Abschlusskostenquote
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BerVersV	Versicherungsberichterstattungs-Verordnung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BÜ	Beitragsüberträge
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EC	Extended Coverage (-Versicherung)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
HUR	Haftpflicht- und Unfallrente
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)

IKS	Internes Kontrollsystem
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
ÖVA	Öffentliche Versicherungsanstalt
p. a.	per anno
PHV	Private Haftpflichtversicherung
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH, Mannheim
S/U	Schaden/Unfall
Tsd.	Tausend
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VGW	Verbundene Wohngebäudeversicherung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

## ANHANG I

Die folgenden Tabellen stellen die Ansatz- und Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellungen der SVG gemäß Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) je Geschäftsbereich dar:

Solvency II 31.12.2018 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>											
<b>Schadenrückstellungen</b>	70.113	235.238	14.834	6.468	663.577	284.913	5.655				1.280.798
davon Bewertungsmethodik	71.904	287.127	14.809	6.454	662.262	295.869	5.648				1.344.071
davon Diskontierung	-1.791	-51.889	26	14	1.315	-10.955	7				-63.273
<b>Prämienrückstellungen</b>	-11.340	-7.876	-2.405	1.003	48.900	-13.580	-2.459				12.244
davon aus zukünftigen Prämien	-20.663	-8.711	-2.890	-118	-86.525	-35.259	-4.299				-158.464
zukünftige Prämieinnahmen	-75.227	-134.532	-111.326	-5.039	-1.057.075	-147.707	-12.342				-1.543.250
Abschlusskosten	126	282	223	10	1.347	365	60				2.413
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	54.438	125.538	108.213	4.912	969.204	112.084	7.983				1.382.372
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	9.323	835	485	1.121	135.425	21.679	1.840				170.708
Beitragsüberträge	12.883	895	499	1.150	151.854	28.568	2.848				198.698
erwarteter Gewinn	-3.560	-60	-14	-29	-16.429	-6.890	-1.007				-27.990
Drohverlustrückstellungen											
Stornorückstellungen											
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>											
<b>Krankenversicherung</b>								-46.356			-46.356
davon Bewertungsmethodik								-45.257			-45.257
davon Diskontierung								-1.100			-1.100
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>									34.210	30.690	64.900
davon Bewertungsmethodik									47.296	43.855	91.151
davon Diskontierung									-13.086	-13.166	-26.251
Risikomarge	7.929	23.696	1.468	814	51.530	23.601	690	7.222	2.162	179	119.290
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen											
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen											
<b>Gesamt</b>	<b>66.702</b>	<b>251.058</b>	<b>13.897</b>	<b>8.285</b>	<b>764.007</b>	<b>294.934</b>	<b>3.886</b>	<b>-39.135</b>	<b>36.372</b>	<b>30.868</b>	<b>1.430.875</b>

Finanzberichterstattung (HGB)											
31.12.2018											
in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>											
<b>Schadenrückstellungen</b>	103.998	320.220	22.193	9.580	996.106	493.152	12.267				1.957.516
davon Bewertungsmethodik	103.998	320.220	22.193	9.580	996.106	493.152	12.267				1.957.516
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0				0
<b>Prämienrückstellungen</b>	11.106	1.471	508	974	133.524	24.417	1.970				173.968
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0				0
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0				0
Abschlusskosten	0	0	0	0	0	0	0				0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0				0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	11.106	1.471	508	974	133.524	24.417	1.970				173.968
Beitragsüberträge	11.007	820	458	970	133.100	24.140	1.962				172.458
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	0				0
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0				0
Stornorückstellungen	99	651	50	3	424	277	8				1.510
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>											
<b>Krankenversicherung</b>								13.076			13.076
davon Bewertungsmethodik								4.781			4.781
davon Diskontierung								8.295			8.295
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>									40.278	41.623	81.901
davon Bewertungsmethodik									37.671	51.149	88.820
davon Diskontierung									2.607	-9.526	-6.919
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	285	40.871	34.079	541	303.443	108.184	14.219	0	0	0	501.623
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	31	0	0	31
<b>Gesamt</b>	<b>115.388</b>	<b>362.563</b>	<b>56.780</b>	<b>11.095</b>	<b>1.433.073</b>	<b>625.753</b>	<b>28.456</b>	<b>13.107</b>	<b>40.278</b>	<b>41.623</b>	<b>2.728.116</b>

Differenz 31.12.2018 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
<b>Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>											
<b>Schadenrückstellungen</b>											
davon Bewertungsmethodik	-33.885	-84.983	-7.358	-3.112	-332.530	-208.239	-6.612				-676.719
davon Diskontierung	-32.094	-33.094	-7.384	-3.126	-333.844	-197.283	-6.620				-613.445
	-1.791	-51.889	26	14	1.315	-10.955	7				-63.273
<b>Prämienrückstellungen</b>											
davon aus zukünftigen Prämien	-22.445	-9.347	-2.913	30	-84.623	-37.997	-4.429				-161.725
zukünftige Prämieinnahmen	-20.663	-8.711	-2.890	-118	-86.525	-35.259	-4.299				-158.464
Abschlusskosten	-75.227	-134.532	-111.326	-5.039	-1.057.075	-147.707	-12.342				-1.543.250
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	126	282	223	10	1.347	365	60				2.413
	54.438	125.538	108.213	4.912	969.204	112.084	7.983				1.382.372
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge											
Beitragsüberträge	-1.783	-636	-23	147	1.901	-2.738	-129				-3.260
erwarteter Gewinn	1.876	75	41	179	18.755	4.428	886				26.240
Drohverlustrückstellungen	-3.560	-60	-14	-29	-16.429	-6.890	-1.007				-27.990
Stornorückstellungen	0	0	0	0	0	0	0				0
	-99	-651	-50	-3	-424	-277	-8				-1.510
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen</b>											
<b>Krankenversicherung</b>											
davon Bewertungsmethodik								-59.432			
davon Diskontierung								-50.038			
								-9.395			
<b>Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen</b>											
davon Bewertungsmethodik									-6.068	-10.933	-17.001
davon Diskontierung									9.625	-7.294	2.331
Risikomarge									-15.693	-3.639	-19.332
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	7.929	23.696	1.468	814	51.530	23.601	690	7.222	2.162	179	119.290
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-285	-40.871	-34.079	-541	-303.443	-108.184	-14.219	0	0	0	-501.623
	0	0	0	0	0	0	0	-31	0	0	-31
<b>Gesamt</b>	<b>-48.686</b>	<b>-111.505</b>	<b>-42.882</b>	<b>-2.809</b>	<b>-669.066</b>	<b>-330.819</b>	<b>-24.571</b>	<b>-52.242</b>	<b>-3.906</b>	<b>-10.755</b>	<b>-1.297.241</b>

## ANHANG II

### Anhang II.I

#### S.02.01.02

#### Bilanz

in Tsd. €

#### Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	
Latente Steueransprüche	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	
Sachanlagen für den Eigenbedarf	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
Aktien	
Aktien – notiert	
Aktien – nicht notiert	
Anleihen	
Staatsanleihen	
Unternehmensanleihen	
Strukturierte Schuldtitel	
Besicherte Wertpapiere	
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Derivate	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	
Sonstige Anlagen	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	
Depotforderungen	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	0
<b>R0040</b>	245.790
<b>R0050</b>	0
<b>R0060</b>	35.938
<b>R0070</b>	3.447.410
<b>R0080</b>	20.200
<b>R0090</b>	439.456
<b>R0100</b>	53.171
<b>R0110</b>	0
<b>R0120</b>	53.171
<b>R0130</b>	1.419.804
<b>R0140</b>	439.953
<b>R0150</b>	979.851
<b>R0160</b>	0
<b>R0170</b>	0
<b>R0180</b>	1.468.165
<b>R0190</b>	127
<b>R0200</b>	0
<b>R0210</b>	46.486
<b>R0220</b>	0
<b>R0230</b>	3.643
<b>R0240</b>	0
<b>R0250</b>	0
<b>R0260</b>	3.643
<b>R0270</b>	341.265
<b>R0280</b>	337.277
<b>R0290</b>	337.014
<b>R0300</b>	263
<b>R0310</b>	3.988
<b>R0320</b>	-22.738
<b>R0330</b>	26.725
<b>R0340</b>	0
<b>R0350</b>	29
<b>R0360</b>	34.230
<b>R0370</b>	42.390
<b>R0380</b>	347.422
<b>R0390</b>	0
<b>R0400</b>	0
<b>R0410</b>	60.614
<b>R0420</b>	1.681
<b>R0500</b>	<b>4.560.411</b>

**Anhang II.I****S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

	<b>Solvabilität- II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b> 1.402.769
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b> 1.336.067
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b> 0
Bester Schätzwert	<b>R0540</b> 1.234.269
Risikomarge	<b>R0550</b> 101.799
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b> 66.702
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b> 0
Bester Schätzwert	<b>R0580</b> 58.773
Risikomarge	<b>R0590</b> 7.929
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b> 28.106
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b> -2.762
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b> 0
Bester Schätzwert	<b>R0630</b> -12.146
Risikomarge	<b>R0640</b> 9.383
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b> 30.868
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b> 0
Bester Schätzwert	<b>R0670</b> 30.690
Risikomarge	<b>R0680</b> 179
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b> 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b> 0
Bester Schätzwert	<b>R0710</b> 0
Risikomarge	<b>R0720</b> 0
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b> 0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b> 71.059
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b> 293.402
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b> 36.534
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b> 438.153
Derivate	<b>R0790</b> 204
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b> 0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b> 0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b> 99.468
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b> 31.247
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b> 75.663
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b> 0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b> 0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b> 0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b> 0
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b> <b>2.476.604</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b> <b>2.083.806</b>







Anhang II.III  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung  
in Tsd. €

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010	0	0			0		0	0	0
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0			0		0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>										
<b>Bester Schätzwert</b>	R0030	0		0	0			30.690	0	30.690
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0			26.725	0	26.725
Bester Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0			3.965	0	3.965
<b>Risikomarge</b>	R0100	0	0			0		179	0	179
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0			0		0	0	0
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0			0	0	0
Risikomarge	R0130	0	0			0		0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	0	0			0		30.868	0	30.868

Anhang II.III  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung  
in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsvträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180				
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010	0		0	0	0	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		0	0	0	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>							
<b>Bester Schätzwert</b>							
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030		-46.356	0	34.210	0	-12.146
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		-23.178	0	441	0	-22.738
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-23.178	0	33.770	0	10.592
<b>Risikomarge</b>	R0100	7.222		2.162	0	9.383	
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0		0	0	0	
Bester Schätzwert	R0120		0	0	0	0	
Risikomarge	R0130	0		0	0	0	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	-39.135		36.372	0	-2.762	





Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

in Tsd. €

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	<b>Z0010</b>	Schadenjahr
----------------------------	--------------	-------------

**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**

(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180	
	R0100											9.829	R0100	9.829	9.829
N-9	R0160	387.384	191.561	28.676	11.592	4.144	2.627	3.088	605	305	6.576		R0160	6.576	636.557
N-8	R0170	381.854	193.798	33.807	13.520	5.557	5.833	3.505	997	3.759			R0170	3.759	642.631
N-7	R0180	350.567	193.838	30.488	16.460	5.909	3.011	1.752	269				R0180	269	602.294
N-6	R0190	368.988	200.792	42.956	18.199	5.808	2.249	2.571					R0190	2.571	641.563
N-5	R0200	736.417	405.885	108.681	35.785	17.491	8.366						R0200	8.366	1.312.626
N-4	R0210	348.589	223.416	61.082	13.938	4.594							R0210	4.594	651.619
N-3	R0220	400.105	212.903	54.765	18.795								R0220	18.795	686.569
N-2	R0230	436.600	247.224	47.990									R0230	47.990	731.815
N-1	R0240	381.267	221.666										R0240	221.666	602.933
N	R0250	447.373											R0250	447.373	447.373
	<b>Gesamt</b>											R0260	771.788	6.965.809	

**Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen**

(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		10 & +	
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360	
	R0100											184.575	R0100	155.286
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	29.243	26.444	19.541		R0160	17.496
N-8	R0170	0	0	0	0	0	0	48.624	35.785	31.675			R0170	27.763
N-7	R0180	0	0	0	0	0	57.144	45.591	43.785				R0180	39.355
N-6	R0190	0	0	0	0	66.457	50.483	38.644					R0190	35.248
N-5	R0200	0	0	0	125.605	87.645	63.670						R0200	60.475
N-4	R0210	0	0	98.276	74.212	56.639							R0210	53.323
N-3	R0220	0	190.602	108.625	72.544								R0220	68.436
N-2	R0230	502.014	198.851	113.809									R0230	109.765
N-1	R0240	459.198	191.321										R0240	186.691
N	R0250	530.645											R0250	526.962
	<b>Gesamt</b>											R0260	1.280.798	

**Anhang II.VI**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**  
 in Tsd. €

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)  
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen  
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit  
 Überschussfonds  
 Vorzugsaktien  
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio  
 Ausgleichsrücklage  
 Nachrangige Verbindlichkeiten  
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche  
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können  
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können  
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen  
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel  
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0010</b>	244.000	244.000		0	
<b>R0030</b>	353.354	353.354		0	
<b>R0040</b>	0	0		0	
<b>R0050</b>	0		0	0	0
<b>R0070</b>	0	0			
<b>R0090</b>	0		0	0	0
<b>R0110</b>	0		0	0	0
<b>R0130</b>	1.432.453	1.432.453			
<b>R0140</b>	0		0	0	0
<b>R0160</b>	0				0
<b>R0180</b>	0	0	0	0	0
<b>R0220</b>	0				
<b>R0230</b>	0	0	0	0	
<b>R0290</b>	2.029.806	2.029.806	0	0	0
<b>R0300</b>	0			0	
<b>R0310</b>	0			0	
<b>R0320</b>	0			0	0
<b>R0330</b>	0			0	0
<b>R0340</b>	0			0	
<b>R0350</b>	0			0	0
<b>R0360</b>	0			0	
<b>R0370</b>	0			0	0
<b>R0390</b>	0			0	0
<b>R0400</b>	0			0	0
<b>R0500</b>	2.029.806	2.029.806	0	0	0
<b>R0510</b>	2.029.806	2.029.806	0	0	
<b>R0540</b>	2.029.806	2.029.806	0	0	0
<b>R0550</b>	2.029.806	2.029.806	0	0	
<b>R0580</b>	806.430				
<b>R0600</b>	201.607				
<b>R0620</b>	251,7 %				
<b>R0640</b>	1.006,8 %				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten  
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)  
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte  
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile  
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung  
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	C0060	
<b>R0700</b>	2.083.806	
<b>R0710</b>	0	
<b>R0720</b>	54.000	
<b>R0730</b>	597.354	
<b>R0740</b>	0	
<b>R0760</b>	1.432.453	
<b>R0770</b>	0	
<b>R0780</b>	157.497	
<b>R0790</b>	157.497	

**Anhang II.VII**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

in Tsd. €

Marktrisiko  
 Gegenparteiausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

	<b>Brutto- Solvenzkapital- anforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
<b>R0010</b>	428.805	<del>                    </del>	0
<b>R0020</b>	44.629	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0030</b>	154	0	0
<b>R0040</b>	60.503	0	0
<b>R0050</b>	846.521	0	0
<b>R0060</b>	-308.543	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0070</b>	0	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0100</b>	1.072.069	<del>                    </del>	<del>                    </del>

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für  
 Sonderverbände nach Artikel 304

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	47.817
<b>R0140</b>	0
<b>R0150</b>	-313.456
<b>R0160</b>	0
<b>R0200</b>	806.430
<b>R0210</b>	0
<b>R0220</b>	806.430
	<del>                    </del>
<b>R0400</b>	0
<b>R0410</b>	0
<b>R0420</b>	0
<b>R0430</b>	0
<b>R0440</b>	0

## Anhang II.VIII

## S.28.01.01

## Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

in Tsd. €

## Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010		
MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	R0010	185.170	
	C0020		
	C0030		
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	58.510	70.036
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	143.318	65.683
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	12.503	112.657
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	7.272	10.596
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	521.896	733.874
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	209.738	107.117
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	2.528	11.247
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

**Anhang II.VIII**

**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

in Tsd. €

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>R0200</b>	<b>C0040</b>		
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis		792,4		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b>	0		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b>	0		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>	0		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>	37.734		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>			0

**Berechnung der Gesamt-MCR**

	<b>C0070</b>
Lineare MCR	<b>R0300</b> 185.962
SCR	<b>R0310</b> 806.430
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b> 362.893
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b> 201.607
Kombinierte MCR	<b>R0340</b> 201.607
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b> 3.700
	<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b> 201.607

# IMPRESSUM

## Herausgeber

SV SparkassenVersicherung  
Löwentorstraße 65  
D-70376 Stuttgart

Telefon 0711 898 - 0  
Telefax 0711 898 - 1870

## Verantwortlich

Rechnungswesen

## Konzeption, Artdirection und Realisation

MPM Corporate Communication Solutions, Mainz  
www.mpm.de

## Bildnachweis

Titelmotiv: Marksburg, (Rheinland-Pfalz);  
Fotografin: Sylvia Knittel

## GESCHÄFTSBERICHTE 2018



**SV KOMPAKT**  
Profil und Positionen



**SV NACHHALTIGKEIT**  
Wir übernehmen  
Verantwortung



**SV KONZERN**  
Geschäftsbericht 2018



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gruppe



**SV HOLDING AG**  
Geschäftsbericht 2018



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Holding AG



**SV GEBÄUDE-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2018



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gebäudeversicherung AG



**SV LEBENS-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2018



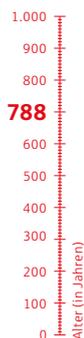
**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Lebensversicherung AG



**SV KOMPAKT ONLINE**  
Profil und Positionen



**MARKSBURG**  
Rheinland-Pfalz



### Die Einzige

Hoch über dem Fluss und dem Örtchen Braubach thront die einzige unzerstörte Höhenburg am Rhein. Im 13. Jahrhundert erbaut, überstand sie alle Kriege. Im 19. Jahrhundert wurde sie nutzlos für die moderne Kriegsführung und verwahrloste. Vor 120 Jahren erwarb sie schließlich die Deutsche Burgenvereinigung, eine private Denkmalschutzinitiative, der sie heute noch gehört. In den folgenden Jahren wurde sie in den Zustand des späten Mittelalters rekonstruiert.